

# Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährlich RM. 1.80 einschließl. des „Instruieren Unterhaltungsblatts“ in der Geschäftsstelle, bei unseren Voten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.

Verf.-Adr.: Amtsblatt.

**Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstüchengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Soja, Unterstüchengrün, Wildenthal usw.**

Anzeigenpreis: die Kleinspaltige Zeile 12 Pfg., für auswärtige 15 Pfg. Im Reklameteil die Zeile 30 Pfg. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 40 Pfg.

Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für größere Tage vorher.

Verantwortl. Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hanneböhln in Eibenstock.

63. Jahrgang.

Nr 263.

Sonnabend, den 11. November

1916.

Die Verordnung über Höchstpreise für Hafernährmittel vom 2. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1242) wird nachstehend zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Die Befugnis, gemäß § 3 der Verordnung Ausnahmen von den Vorschriften in § 2 zuzulassen, wird den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragen.

Dresden, den 7. November 1916.

565 II B VI

## Ministerium des Innern.

5511

Landeslebensmittelamt.

### Verordnung über Höchstpreise für Hafernährmittel.

Vom 2. November 1916.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1.

Der Preis für Haferslocken, Hafersgrütze und Hafermehl, lose in Säcken verladen, darf beim Verkaufe durch den Hersteller vierundsiebzig Mark dreißig Pfennig für hundert Kilogramm netto frei Empfangsstation des Großabnehmers nicht übersteigen.

Der Höchstpreis gilt ausschließlich Sach und für Barzahlung innerhalb 14 Tagen nach Empfang. Bei leihweise oder käuflicher Ueberlassung der Säcke gelten die Vorschriften im § 2 Absatz 1 der Verordnung über Höchstpreise für Hafer vom 24. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 826) entsprechend.

§ 2.

Beim Kleinverkaufe dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

- für Haferslocken, Hafersgrütze und Hafermehl lose: 44 Pfennig für das Pfund;
- für Haferslocken und Hafersgrütze in Packungen: 56 Pfennig für die 1 Pfund-Packung;
- für Hafermehl in Packungen: 32 Pfennig für die 1/2 Pfund-Packung.

Als Kleinverkauf gilt der Verkauf an den Verbraucher in Mengen bis zu fünf Kilogramm einschließl.

§ 3.

Die Landeszentralbehörden können bei Haferslocken, Hafersgrütze und Hafermehl, lose oder in Packungen, die sich beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits im Kleinhandel befinden, für Verkäufe, die bis 25. November 1916 stattfinden, Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 zulassen. Sie können diese Befugnis auf andere Behörden übertragen.

§ 4.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

- wer die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
- wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Preise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet.

Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 5.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. November 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

## Anweisung

zu den Ausführungsbestimmungen des Bundesrates vom 3. Juli 1916 zum Kapitalabfindungsgesetze vom 3. Juli 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 680).

Zu 1 Absatz 2:

Der Antrag der Witwen auf Kapitalabfindung ist bei der Ortspolizeibehörde des Wohnorts oder, in Ermangelung dieses, des Aufenthaltsorts der Witwen anzubringen. Ortspolizeibehörde ist in Städten Revidierter Städteordnung der Stadtrat, sonst die Amtshauptmannschaft.

Zu 3 Absatz 1, 6:

Die Möglichkeit der beabsichtigten Verwendung des Kapitals wird von der Kreis-

hauptmannschaft Dresden als Landesfiedelungsstelle (§ 1 des Gesetzes vom 5. Mai 1916 die Ansiedelung von Kriegsteilnehmern betreffend) geprüft.

Wo es sich um die Gemeinnützigkeit eines Bau- und Siedelungsunternehmens handelt, stellt sie die Bescheinigung darüber aus.

Zu 6:

Die Entscheidung auszuführen und die weitere nützliche Verwendung zu überwachen, ist die Sache derselben Stelle.

Zu 3, 5, 6:

Der Kreishauptmannschaft Dresden als Landesfiedelungsstelle bleibt vorbehalten, darüber, welche Grundstücke und welches Verfahren bei Ausführung des Gesetzes, insbesondere bei der Prüfung (3 Absatz 1), in Bezug auf die Auszahlung der Abfindungssumme (5) und bei der Ueberwachung der Verwendung (6) zu beobachten sind, weiter erforderliche Anweisungen im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium und mit Genehmigung des Ministeriums des Innern zu geben.

Dresden, am 8. November 1916.

345 a II N

## Ministerium des Innern.

5518

In Milbena u (Amtshauptmannschaft Annaberg) ist die Maul- und Klauen-Seuche ausgebrochen.

Dresden, den 8. November 1916.

791 II V

## Ministerium des Innern.

5517

## Landwirte.

Freitag, den 10. November 1916, von vorm. 9 Uhr bis nachm. 4 Uhr,  
Sonnabend, den 11. November 1916, " " " " " 4 " "  
Sonntag, den 12. November 1916, " " " " " 4 "

findet in

### Aue auf dem städtischen Schlachthofe

Verkauf von ca. 218 Stück Rindern

(acht Simmenthaler Rasse, 117 tragende Kühe, 24 milchende Kühe, 33 tragende Rinder, 43 unträchtige Rinder, 1 Bulle) an die Landwirte des hiesigen Bezirks statt.

Es handelt sich um erstklassiges Zuchtvieh, das in hervorragender Weise zur Blutauffrischung und Zuchtaufbesserung geeignet ist.

Personen aus verdächtigten oder seuchenverdächtigen Grundstücken und Ortschaften ist der Zutritt strengstens verboten.

Schwarzenberg, den 7. November 1916.

Der Bezirksverband der Königl. Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.  
Amtshauptmann Dr. Wimmer.

## Rückgabe der Brotmarkentaschen

zur Vorbereitung der neuen Markenausgabe

Sonnabend, den 11. November 1916, vormittags

in unserer Lebensmittelabteilung.

Eibenstock, den 10. November 1916.

Der Stadtrat.

## Fleischverkauf.

Sonnabend, den 11. ds. Mon., verkaufen die Fleischer:

Lang, Uhlmann, Heidrich, Reichhner, W. Müller

Rind-, Schweine-, Kalb- und Schöpffleisch. Preise werden durch Anschlag bekannt gegeben.

Auf den Kopf entfallen 125 g Fleisch. Kinder unter 6 Jahren erhalten die Hälfte.

Der Verkauf erfolgt für die Haushaltungen mit den Buchstaben

R u. S in der Zeit von 8-10 Uhr vorm.,

H-M " " " " 10-12 " "

A-G " " " " 1-3 " nachm.,

N-Q u. T-Z " " " " 3-5 " "

Nachverkauf findet nicht statt.

Eibenstock, den 10. November 1916.

Der Stadtrat.

## Eine Kanzlerrede im Hauptauschuß.

Berlin, 9. November. In der heutigen Sitzung des Hauptauschusses des Reichstages ergriff der Reichskanzler Dr. v. Bethmann-Hollweg das Wort zu einer längeren Rede. Im ersten Teil seiner Ausführungen beschäftigte sich Herr v. Bethmann-Hollweg mit der bekannten Rede Lord Grey im Londoner Auslandspressverein. Bekanntlich hat Lord Grey mit Nachdruck in jener Rede behauptet, daß Deutschland Europa den Krieg ausgenötigt habe, da Rußland erst mobil machte, nachdem in Deutschland ein Bericht erschienen war, daß Deutschland die Mobilmachung beschlossen habe und nachdem dieser Bericht nach Petersburg telegraphiert worden war. Der Kanzler betonte demgegenüber, daß es 2 1/2 Jahr gedauert hat, bis Lord

Grey auf diese ebenso neue wie objektiv falsche Lesart der Kriegsurache gekommen sei. Das Dokument, das Grey seiner Beweisführung zu Grunde legte, ist das bekannte Extrablatt des Lokalanzeigers, das am 30. Juli 1914 die Falschmeldung ausgab, daß der Kaiser die Mobilmachung befohlen habe. Herr v. Bethmann-Hollweg betonte demgegenüber, daß das Auswärtige Amt die russische Botschaft in Berlin denachrichtigt habe, daß jene Meldung eine Falschmeldung sei, und dementsprechend auch der russische Botschafter sofort seiner Regierung berichtete. Die russische Regierung selbst, die doch am besten über die Gründe ihrer Mobilmachung unterrichtet sein mußte, ist niemals auf den Gedanken gekommen, sich für ihren verhängnisvollen Schritt auf das Extrablatt des Lokalanzeigers zu berufen. Das beweist auch das Telegramm des Zaren vom 31. Juli an den

deutschen Kaiser, in dem mitgeteilt wurde, daß es technisch unmöglich sei, Rußlands militärische Vorbereitungen einzustellen und welches mit keinem Worte als Grund dieser Vorbereitungen die Lokalanzeiger-Meldung erwähnt. Im weiteren Verlauf seiner Rede erwähnte Herr v. Bethmann-Hollweg den deutsch-österreichischen Depeschewechsel vor der Mobilmachung und las jene deutsche Depesche im Wortlaut vor, in der Oesterreich gebeten wurde, die Vermittlung Greys zu den angebotenen Bedingungen anzunehmen. Die österreichisch-ungarische Regierung entsprach diesen eindringlichen Vorstellungen und teilte ihrem Berliner Botschafter mit, daß sie bereit sei, dem Vorschlage Sir Edward Greys, zwischen ihr und Serbien zu vermitteln, näherzutreten, unter der Bedingung, daß die militärische Aktion gegen Serbien einstweilen ihren Fortgang nehme und das